©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at


# Naturschutz.*

## In unserem Sinne.

**Die Deutsche Bergwacht auch in der Ostmark!** Der langgehegte Wunsch so vieler Bergsteiger und Naturschützer ist nun auch in der Ostmark in Erfüllung gegangen: Die D. B. W. ist organisiert! In Wien hat sie ihren Sitz im Südbahnhof. Landesstellenleiter Direktor Noßberger will in kürzester Zeit die D. B. W. ausbauen, so daß sich deren Tätigkeit auch sehr bald praktisch auswirken dürfte. Vor allem wird sich dies auf dem Gebiete des Naturschutzes zeigen. Eigens bestellte, ehrenamtlich tätige „Naturschutzwarte" und B. W.-Männer werden von nun an unsere heimischen Wälder, Matten, Felder und Fluren, vor allem unsere Berge vor Blumenraub und anderen Naturschutzvergehen schützen. Mit der sinnlosen Pflückerei oder gar dem Ausreißen seltener Pflanzen dürfte es nunmehr für immer vorbei sein. Was durch Gesetze und Verordnungen nicht erreicht werden konnte, wird eine tüchtige und tätige Bergwacht sehr bald erreichen.

Aus der Dienstanweisung für die B. W.-Männer der Alpenvereinsbergwacht entnehmen wir folgenden Aufgabenbereich:

I. Forstschutz. 1. Beschädigung von Bäumen (Entrinden, Einschneiden von Namen usw.). 2. Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen usw. 3. Ausreißen, Ausgraben junger Baum- und Strauchpflanzen. 4. Feuermachen, Rauchen im Walde.

II. Schutz der Pflanzenwelt. Hinsichtlich des Pflanzenschutzes gelten die Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes. 1. Vollkommen geschützte Pflanzen dürfen überhaupt nicht abgepflückt, ausgegraben oder ausgerienen werden. 2. Personen, denen der Handel mit geschützten Pflanzen oder Pflanzenteilen behördlich gestattet ist, haben den von der Behörde ausgestellten Ausweis bei sich zu tragen und den Männern der B. W. auf Verlangen vorzuzeigen. Blumengeschäfte und Gärtnereien müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pflanzenarten ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem im Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juli 1935, § 8, enthaltenen Muster führen. 3. Gegen Händler, die sich ohne Erlaubnis in den Besitz geschützter Pflanzen zu setzen suchen, ist unnachsichtlich die Anzeige zu erstatten.

III. Schutz der Tierwelt. Für die Durchführung des Schutzes der Tierwelt in der freien Natur (Wildschutz, Vogelschutz, Schutz der Kleintiere) gelten die gleichen Bestimmungen wie bei II.

IV Schutz des Landschaftsbildes gegen 1. das Anbringen von Bekanntmachungen zu Reklamezwecken im Freien außerhalb geschlossener Ortschaften; 2. das Herumwerfen und Liegenlassen von Papierfetzen, Eierschalen, Konservenbüchsen, Flaschen. Häufige Verletzungen von Wild und Almvieh sind die Folgen dieser Unsitte; 3. die Beunruhigung von Wild und Almvieh durch unnötiges Schreien und Lärmen; 4. die Anlage störender Bauten, Tankstellen, Wochenendhäuser, Steinbrüche usw.

V Hintanhaltung der Verletzung des Anstandes an öffentlichen Orten. Bei diesem Punkte ist vor allem auf die Verletzung des Anstandes durch mangelhafte Bekleidung zu achten.

VI. Schutz der Sicherheit von Personen durch Abstellen 1. des mutwilligen oder fahrlässigen Ablassens von Steinen; 2. des Herumschießens in der Nähe von Wohnstätten und begangenen Wegen.

---

Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

VII. Schutz des Eigentums. 1. Betreten von Äckern, Wiesen, Weiden usw. 2. Beschädigung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Brunnen usw. 3. Offenstehenlassen von Wild- bzw. Viehgattern. 4. Gewaltsames Öffnen verschlossener Almhütten, ohne daß nachweisbar ein Notstand vorliegt. 5. Beschädigung von Wegtafeln, Markierungen, Naturschutztafeln.

VIII. Kontrolle der Märkte. Markthallen und Blumenhändler auf Bahnhöfen und in Gaststätten sind einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen und Verstöße gegen das Gesetz der Polizei zu melden.

Die B. W.-Männer sind gekennzeichnet durch eine Armbinde und ein Abzeichen. Außerdem haben sie den von der D. B. W. ausgestellten Ausweis bei sich zu tragen, der ein Lichtbild enthalten muß. Voraussetzung für die Aufnahme in die D. B. W. ist die Zugehörigkeit zum D. A. V. oder einem seiner Zweige. Unbescholtenheit und Vertrauenswürdigkeit, sowie die nötigen Fachkenntnisse sind gleichfalls Bedingung. Anmeldungen können entweder in allen Zweigstellen des D. A. V. oder direkt bei der Geschäftsstelle der Wiener Bergwacht, Wien, Südbahnhof, II. Stock, gemacht werden.

Der D. A. V. geht also auch hier wieder einmal mit leuchtendem Beispiel voran, in der richtigen Erkenntnis, daß der Schutz unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt eine völkische Pflicht ist. Überdies aber geht der D. A. V. noch weit über das Reichsnaturschutzgesetz hinaus, indem er sich an seine Mitglieder mit der Bitte wendet, den freiwilligen Pflückverzicht auf sich zu nehmen. In Zukunft werden alle, die dem D. A. V. als Mitglied angehören wollen, die Verpflichtung auf sich nehmen müssen, keine wildwachsende Pflanze mehr zu pflücken, ganz abgesehen davon, ob deren Vorkommen nun selten oder verhältnismäßig noch häufig ist. Mag manchem von uns diese Maßnahme auch hart erscheinen, so müssen wir anderseits doch bedenken, daß es um ein Volksgut geht, das in Gefahr war, vernichtet zu werden. Es ist ja wirklich nicht immer leicht, auf eine oder die andere Blume zu verzichten, die so oft eine liebe Erinnerung an eine weihevolle Bergfahrt oder an eine schöne Wanderung war. Hier aber muß eben der nationalsozialistische Grundsatz in vollem Maße zu seinem Rechte kommen: Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

Fritz Tisch, Naturschutzwart.

## Naturschutzsünden.

**Von einer Verminderung des Steweag-Gewinnes durch „Wassermangel"** berichtete das „Neue Wiener Tagblatt" im Wirtschaftsteil. Die Wasserdarbietung lag um 12% hinter der des Vorjahres. Dabei kann man nicht sagen, daß das Jahr 1938 wenig niederschlagsreich gewesen wäre. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, daß die durch alle möglichen Regulierungsbauten und Entwässerungen herbeigeführte rasche Abfuhr der Niederschläge immer mehr zu einer Wasserverarmung führt. Höchste Zeit, daß in der Wasserwirtschaft ein einheitlicher, vom Gemeinnutz und wahrem volkswirtschaftlichem, nicht erwerbswirtschaftlichem Interesse getragener Geist einzieht!

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Ferdinand Berger, Horn. — Verantwortlich: für den Text: Hofrat Prof. Dr. Günther Schlesinger, Wien, 1., Herrengasse 9, für den Anzeigenteil: Dr. Lothar Machura, Wien, 16., Rankgasse 2. — Pl.: 1 — D. A. 3. Vjr. 1938: 1000.

Druck von Holzwarth und Berger, Wien, I, Börseplatz 6.

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: 1939_10

Autor(en)/Author(s): Tisch Fritz

Artikel/Article: Naturschutz: In unserem Sinne; Naturschutzsünden 141-142